

## Wer ist denn nun Kammermitglied?

### **Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz schafft Klarheit**

Große Erleichterung machte sich in der Kammer breit, als das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) im März 2012 zwei Urteile zugunsten der LPK RLP erließ.

### **Keine Mitgliedschaft bei Beratung oder Coaching?**

Zur Vorgeschichte: Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zur Mitgliedschaft in der LPK RLP im Jahr 2008, der ebenfalls mit einem Urteil des OVG beendet worden war. Damals hatte das Gericht die Ansicht vertreten, Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft sei neben der Approbation eine „befähigungsakzessorische Berufsausübung“ in RLP. Es sollten nur heilkundliche Tätigkeiten, die unter Verwendung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zum Zweck der Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert ausgeübt werden (d. h. Tätigkeiten, die unter Approbationsvorbehalt stehen), zur Mitgliedschaft in der Kammer führen.

Die Rechtsauffassung des OVG stellte ein massives Problem für die Kammer dar, da bei Verfestigung dieser Rechtsprechung knapp 200 Mitglieder, die z. B. in Erziehungsberatungsstellen oder im Bereich Coaching tätig sind, aus der Mitgliedschaft

hätten entlassen werden müssen. Dass dies spürbare Auswirkungen auf den Haushalt und die Beitragsgestaltung gehabt hätte, liegt auf der Hand.

Daher wurden zwei weitere Fälle vor Gericht gebracht und zunächst vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße verhandelt. Dies schloss sich der oben dargestellten Rechtsprechung an. Die Kammer, vertreten durch den derzeitigen kommissarischen Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Hartmut Gerlach, legte Berufung vor dem OVG ein.

### **Auch psychologische Tätigkeiten führen zur Mitgliedschaft**

Das Gericht hielt an seiner oben dargestellten Auffassung nicht fest, sondern stellte klar, dass die Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut auch solche beruflichen Betätigungen – insbesondere Beratungs- oder Aufsichtstätigkeiten – umfasst, bei denen psychotherapeutische Kenntnisse eine gewisse Rolle spielen können und die eine Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweisen. Hierzu gehören insbesondere psychologische Tätigkeiten, welche die Aufarbeitung und Überwindung psychosozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

In der Begründung folgte das Gericht in weiten Teilen der Argumentation der LPK. Es wies u. a. auf die Aufgabe der Kammer hin, für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten. Dies sei der Kammer nur dann möglich, wenn ihr grundsätzlich alle unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ tätigen Personen angehörten.

### **Beitragsordnung nicht zu beanstanden**

Auch die derzeit gültige Beitragsordnung der Kammer, deren Rechtmäßigkeit im Rahmen eines der beiden Verfahren überprüft wurde, hat das OVG in vollem Umfang bestätigt. Insbesondere war aus Sicht des Gerichts die Aufteilung des Gesamtbudgets in zwei getrennte Teilbudgets entsprechend den Anteilen der selbstständigen und nicht selbstständigen Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl nicht zu beanstanden.

„Aus juristischer Sicht ist bemerkenswert, dass das Gericht innerhalb kürzester Zeit seine eigene Rechtsprechung abgeändert hat“, so RA Gerlach.

Die Urteile sind unter [www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de) unter der Rubrik *Rechtliches – Rechtsprechung* zu finden.

## Geplant: Vereinfachte Beitragsordnung für die Landespsychotherapeutenkammer

Der neu gewählte Vorstand für die 3. Legislaturperiode der Landespsychotherapeutenkammer hat sich dazu entschlossen, gemeinsam mit dem Finanzausschuss

der Vertreterversammlung eine von allen Seiten gewünschte Änderung der Beitragsordnung zur Diskussion und zum Entschluss vorzulegen. Hierin sollen endlich

sowohl die berechtigten Wünsche nach Staffelung der Beiträge als auch nach einer weniger verwaltungs- und damit personalintensivere Betreibung verankert werden.

Erinnern wir uns an die bisherige Entwicklung.

### Die ersten Beitragsordnungen mit Regelbeiträgen

Die erste Vertreterversammlung hatte in ihrer Sitzung am 26. Januar 2002 eine Beitragsordnung verabschiedet, die einen Einheitsbeitrag von 400 € je Mitglied vorsah. Dieser wurde 2004 auf 475 € angehoben, nachdem die junge Landespsychotherapeutenkammer Überblick über die zu finanzierenden Ausgaben gewonnen hatte. Die erste Beitragsordnung – obwohl für die Kammerverwaltung gut umzusetzen – fand nicht bei allen Mitgliedern Zustimmung. Besonders in Teilzeit beschäftigte Angestellte sahen sich mit ihrer Einkommenslage nicht adäquat berücksichtigt. Und tatsächlich enthielten diese ersten Beitragsordnungen auch zu wenige Differenzierungsmerkmale, weswegen das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2005 in einem Urteil der Kammer auch die Neufassung der Beitragsordnung mit ausreichenden Staffelungen vorschrieb.

### Beitragsordnung mit Einkommensberücksichtigung

Die nächste Beitragsordnung 2006 sollte neben differenzierten Einkommensstaffelungen nun auch zusätzlich die unterschiedlichen Interessen von Angestellten und Niedergelassenen in der Kammer berücksichtigen. Diese Beitragsordnung war gut gemeint, hatte aber gleich mehrere Nachteile. Zunächst schuf sie ein verwaltungstechnisches Monster, musste und muss bis heute jedes Mitglied doch einen Einkommensnachweis vorlegen, der von der Geschäftsstelle geprüft und eingegeben werden muss. Danach erfolgt die Einstufung durch Bescheid anhand eines vorher festgelegten Hebesatzes. Dies ist stundenintensiv und treibt die Personalkosten der Kammer in die Höhe. Die Unabsehbarkeit der Einkommensentwicklung lässt auch keine korrekte Schätzung zu, sodass der Hebesatz zur Bestimmung eines Beitrages, der letztlich die Ausgaben decken soll, kaum justierbar ist. Die Folge davon schlägt sich seit Jahren in der Beitragsentwicklung nieder: durch Unterschätzung hat sich der Überhang der Beitragseinnahmen ständig erhöht. Und

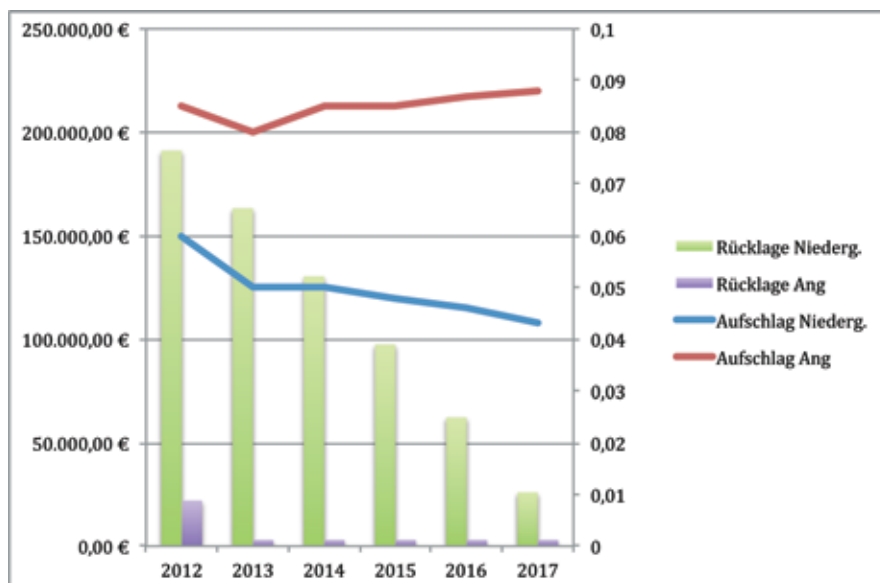


Diagramm 1: Entwicklung bei weiterhin getrennter Beitragsordnung und allmählicher Auflösung der Rücklagen

schließlich wohnt in dem Konstrukt ein Webfehler inne, der die gefühlte Gerechtigkeit ganz erheblich stört: Zwar kommen jetzt die beiden Gruppen – Niedergelassene und Angestellte – genau ihrem Mitglieder Verhältnis entsprechend für den jeweiligen Anteil des Haushalts auf, sind also deswegen weder benachteiligt noch bevorteilt. Jedoch entwickelt sich aufgrund des unterschiedlichen Gesamteinkommens der jeweiligen Gruppen (z. B. mehr Teilzeitbeschäftigte bei den Angestellten) der individuelle Hebesatz immer mehr auseinander, sodass – auch mit Berücksichtigung der aufgelaufenen Rücklagen aus Beitragseinnahmen der zwei Gruppen – bei unveränderter Beitragsordnung in 2013 mit einem kalkulierten Hebesatz von 0,05% bei den Niedergelassenen und von 0,08% bei den Angestellten hätte gerechnet werden müssen.

**Folge: Es wäre bei der bestehenden Beitragsordnung notwendig geworden, für die Niedergelassenen den prozentualen Beitragsaufschlag weiter zu senken, während der Aufschlagsfaktor bei Angestellten wahrscheinlich immer weiter erhöht werden müsste.**

Das jüngste Urteil 2012 des OVG Rheinland-Pfalz über Kammermitgliedschaften ergibt zwar eine deutliche Rechtssicherheit für die jetzige Beitragsordnung mit getrennten Hebesätzen. Dennoch sind diese

Unterschiede, sowie nicht zuletzt die hohen Beitragssätze der oberen Einkommensklassen, einer Identifikation mit der Kammer bis heute abträglich gewesen.

### Die ideale Beitragsordnung?

Die gibt es natürlich nicht. Aber warum nicht aus den Fehlern der beiden bisherigen extrem auseinanderfallenden Ordnungen lernen? So hat der Vorstand gemeinsam mit dem Finanzausschuss eine neue Beitragsordnung entwickelt, die zunächst die Mehrheit der Mitglieder mit einem ausgewogenen gleichbleibenden Regelbeitrag in Anspruch nehmen soll. Hierbei soll es keinerlei Unterschiede zwischen den Angestellten und Niedergelassenen geben. Denn nach zehn Jahren erfolgreicher Kammerarbeit lässt sich feststellen: Für beide Berufsgruppen stehen die gleichen Serviceleistungen zur Verfügung und die Interessen beider Berufsgruppen werden gleich vertreten. Regelbeitrag heißt für die Geschäftsstelle: erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig sollen – so der Tenor des OVG-Urteils aus 2005 – aber die niedrigeren Einkommensgruppen ausreichend Berücksichtigung finden. Die Einkommensgrenze soll sich nach einem anerkannten System, das soziale Ausgewogenheit und Angemessenheit gewährleistet, richten. Wie bei den Beitragsordnungen anderer Kammern werden gegliederte Beitragsklassen gebildet. Diese sollen sich

auf das Einkommen beziehen, das sich nach der sogenannten „Bezugsgröße“ richtet. Bei der jährlichen Bezugsgröße handelt es sich um eine Kennzahl aus dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 18 Absatz 1 SGB IV). Aus ihr werden andere Werte, die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bedeutsam sind, abgeleitet. Die Höhe der Bezugsgröße wird für

jedes Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Voraus durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Der jährlich ermittelte Wert (für 2012: 31.500 € im Jahr) trägt der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung. Diese Bezugsgröße stellt den untersten Wert für die Berechnung des Regelbeitrages dar. Alle darunter

liegenden Einkommen werden mit einer Ermäßigung bis zur Beitragsfreiheit in verschiedenen Beitragsklassen rechnen können. Die genauen Werte des Regelbeitrages wird die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 27. Oktober festlegen, wenn sie die neue Beitragsordnung für die Landespsychotherapeutenkammer RLP beschließen wird.

## Praxisschild, Briefkopf, Stempel ... – Wie firmiere ich richtig?

Uns erreichte aus dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) folgende Anregung: Psychotherapeuten, insbesondere wenn sie freiberuflich tätig sind, bieten Dienstleistungen an und sind nicht nur Helfer ihrer Patienten, sondern auch Geschäftspartner für Versicherungen und sonstige Auftraggeber. Im Umgang mit Geschäftspartnern ist es unerlässlich, sich eindeutig als das darzustellen, was man ist. Nur so hat der Partner die nötige Information und Rechtssicherheit, dass er es mit einem approbierten Psychotherapeuten zu tun hat, der diagnostische und psychotherapeutische Leistungen eigenverantwortlich erbringen kann.

Leider sieht die geübte Praxis oft anders aus. Insbesondere „Psychologische Psychotherapeuten“ vermeiden es häufig, diese amtliche und einzig korrekte und zulässige Berufsbezeichnung zu verwenden. Zugegeben, der Begrifflichkeit haftet noch immer die unselbige Trennung von ärztlicher und „nichtärztlicher“ Therapie an und man kann darüber streiten, ob nicht andere Benennungen besser gewesen wären. Der Wunsch nach einer gefälligeren Berufsbezeichnung ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Beruf einen rechtsverbindlichen Namen hat.

Stattdessen verwenden nicht wenige Kolleginnen und Kollegen Briefköpfe, Stempel und Unterschriften, die zwar Ausdruck des eigenen kreativen Selbstverständnisses sind, jedoch Patienten und insbesondere

Sozialversicherungen und Behörden in hohem Maße irritieren. Dazu gehören Bezeichnungen wie Diplompsychologe/in, Psychotherapeutin, Fachpsychotherapeutin, Praxis für Beratung, Coaching und systemische Psychotherapie, Traumatherapie etc. Alle diese Bezeichnungen enthalten dem Leser das Wesentliche vor, nämlich, dass es sich um einen approbierten Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten handelt.

Warum ist aber genau diese Information notwendig? Weil alle anderen Bezeichnungen nicht geschützt sind und deshalb auch von Personen geführt werden, die keine approbierten Psychotherapeuten sind. Kurzum, eine Unterscheidung von selbstberufenen Heilern und gesetzlich zugelassenen Psychotherapeuten ist so nicht möglich.

Was sind die Konsequenzen? Jede nicht eindeutige Firmierung auf Briefköpfen, bei Unterschriften und bei verwendeten Dokumenten nötigt Sozialversicherungen und Behörden, den berufsrechtlichen Status der Person selbst aktiv prüfen zu müssen. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Ein gutes Beispiel ist die Kostenerstattung außervertraglicher ambulanter Psychotherapie. Geht aus der Gestaltung der verwendeten Dokumente nicht eindeutig hervor, dass der Antragsteller als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert

ist, müssen die Krankenkasse und der MDK davon ausgehen, dass diese Qualifikation nicht vorliegt. Zwar wird diese Information dann nachgereicht, jedoch verzögert sich die Bearbeitung, der Patient wartet länger auf den Beginn der Therapie und doppelte Begutachtung ist erforderlich.

Auch der gerne geübte Hinweis, es liege die Kopie einer Approbationsurkunde bei oder man sei bekannt, greift zu kurz. Krankenkassen und der MDK führen keine Berufsregister, nicht immer liegen alle Dokumente dem Gutachter vor. Deswegen müssen medizinische Befunde in sich schlüssig sein und alle notwendigen Angaben enthalten, sowohl zum Patienten als auch zum Behandler. Diese Angaben benötigen Krankenkassen, der MDK und sonstige amtliche Stellen bezogen auf die Person eines antragstellenden Behandlers: Nachname und Vorname, nicht K. (Karl? oder Klara?) Müller, die amtlich korrekte Berufsbezeichnung, Fachkundenachweis, Therapieverfahren, vollständige Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Anschrift. Also: Bitte die verwendeten Dokumente prüfen und so ändern, dass sie vollständig und korrekt sind. Ihre Partner danken es Ihnen.

**Hinweis:** Der aktuelle Versorgungsatlas der KV Rheinland-Pfalz ist im Internet ([www.kv-rlp.de](http://www.kv-rlp.de)) unter den Publikationen der KV zu finden und kann heruntergeladen werden. Ein Bericht hierzu erscheint zu einem späteren Zeitpunkt.

## Die dritte Amtsperiode der Kammer: Ausschüsse und Beauftragte nehmen die Arbeit auf

Inzwischen haben alle Ausschüsse ihre konstituierenden Sitzungen durchgeführt. Die vollständige Besetzung der Ausschüsse können sie auf der Homepage der Kammer nachlesen. Die jeweils gewählten Vorsitzenden sind in der neben stehenden Tabelle aufgeführt, ebenso die Vorstandsbeauftragten für besondere Aufgaben.

Name des Ausschusses:	Vorsitzende/r:
Ausschuss für Berufsordnung und Ethik	Till Koppe, Ludwigshafen
Ausschuss für besondere Belange der angestellt Tätigen	Dr. Birgit Albs-Fichtenberg, Trier
Finanzausschuss	Hans-Peter Brettle, Wittlich
Ausschuss für Aus- und Weiterbildung	Michael Behrens, Klängenmünster
Ausschuss für Fortbildung und Qualitätssicherung	Inge Ruckes, Alzey
<b>Als Vorstandsbeauftragte wurden berufen für:</b>	
Neuordnung der Landeskrankenhausplanung Gebührenfragen Redaktionsbeirat Psychotherapeutenjournal Forensik	Dr. Birgit Albs-Fichtenberg Dieter Best Dr. Andrea Dinger-Broda Christoph Schmitt

## Expertenpool für die Öffentlichkeitsarbeit

Vielen Dank für die Rückmeldung! Die LPK kann natürlich noch viel mehr Experten brauchen zu den unterschiedlichsten Themen. Daher erneut der Aufruf: Könnten Sie

sich vorstellen, zu einem Thema für das Sie sich interessieren, als Ansprechpartner/in für Medienanfragen zur Verfügung zu stehen? Von Abhängigkeiten bis Zykllothymie und weitergefasst von Achtsamkeitstraining bis Stressbewältigung. Wir möchten einen Expertenpool zusammen-

stellen, um schnell vor Ort Kontakte vermitteln zu können und werden Sie dabei verlässlich unterstützen. G. Borgmann-Schäfer wird mit Ihnen klären, was Sie sich an Mitarbeit vorstellen können und was nicht. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich in der Geschäftsstelle melden!

## Terminankündigung: Seminar Existenzgründung

Aufgrund der positiven Resonanz des letzten Seminars und wegen der großen Nachfrage nach weiteren Terminen, findet das **nächste Existenzgründungsseminar – Möglichkeiten der freiberuflichen Tätigkeit ohne Kassenzulassung am 20. Oktober 2012** statt.

Der Fokus ist auf drei Aspekte gerichtet:

- die Rechtsvorschriften,
- die Situation in der Gesetzlichen Unfallversicherung und
- die steuerrechtlichen Normen.

Den Tagungsort, die Teilnahmegebühren und das ausführliche Programm finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lpk-rlp.de/news/termine](http://www.lpk-rlp.de/news/termine).

## Leider, leider: Absage Herbstfest

Leider müssen wir die beiden Veranstaltungen, die traditionsgemäß am letzten Samstag im September, diesmal am 29.9.12 stattfinden sollten, absagen. Da die Stelle des Geschäftsführers noch nicht besetzt ist und die Geschäftsstelle umorganisiert wird, wäre die Ausrichtung der organisatorisch aufwändigen Veranstaltungen nur mit sehr großen Belastungen der Mitarbeiterinnen möglich. Wir haben uns die guten Vorträge zur Psychohygiene (Fachtagung vor zwei Jahren) zu Herzen genommen und wollen keinen Burnout der Mitarbeiterinnen riskieren, daher haben wir uns zur Absage entschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Das Thema „Schöne neue Welt – Psychotherapie und

die neuen Medien“ bleibt weiterhin aktuell und wird von uns wieder aufgegriffen werden, wir werden Ihnen rechtzeitig mitteilen, in welcher Weise.

Wir freuen uns auf die nächste Fachtagung mit Herbstfest im nächsten Jahr, dann am 28.09.2013,

*der Vorstand*

**Am 27. Oktober 2012 findet die nächste Sitzung der Vertreterversammlung in der LPK statt. Hierzu sind alle interessierten Mitglieder herzlich eingeladen.**

**Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige Anmeldung!**

### Geschäftsstelle

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30  
55130 Mainz  
Tel. 06131/5 70 38 13  
Fax 06131/5 70 06 63  
[service@lpk-rlp.de](mailto:service@lpk-rlp.de)  
[www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de)

Telefonische Sprechzeiten:  
Mo. – Fr. 10.00 – 12.30 Uhr  
und zusätzlich  
Di. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr

*An der Gestaltung dieser Seiten wirkten mit: Dr. Andrea Benecke, Gisela Borgmann-Schäfer, Jürgen Kammler-Kaerlein, Dr. Manfred Nosper, Stefanie Rosenbaum, Peter A. Staub.*